



Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Kriterienkatalog

vom 17.03.2026

bestehend aus:

- 1. fachlich-rechtliche Kriterien**
- 2. Ergänzende Kriterien Bürgerbeteiligung/ öffentliches Interesse**
- 3. Empfehlungen**

Anlage: Triesdorfer Biodiversitätsstrategie

Vorbemerkung












Als Grundlage für die Bewertung einzelner Anfragen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich, die nicht von einer Privilegierung gm. § 35 BauGB erfasst sind, ist die Anwendung des nachstehenden Kriterienkataloges verbindlich. Dieser Kriterienkatalog zielt auf eine Steuerung der flächenintensiven, aber notwendigen Großanlagen für Photovoltaik ab. Der Kriterienkatalog baut auf den Kriterien gemäß den Hinweisen des Staatsministeriums vom 12.03.2024 auf und wurde entsprechend der Laufer Gegebenheiten modifiziert und durch weitere Kriterien ergänzt, die auf eine angemessene Bürgerbeteiligung und Ausgestaltung der Anlagen im öffentlichen Interesse abzielen.

1. Fachlich-rechtliche Kriterien

Bei den fachlich-rechtlichen Kriterien wird zwischen Ausschlussgebieten und Gebieten, die nur bedingt für eine Freiflächen-Photovoltaiknutzung geeignet sind, unterschieden.

Den Hinweisen kann man die konkreten Ausschlussgebiete entnehmen.

Ausschlussgebiete: *	Hinweise zu Ausschlussgebieten
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	„Die 4 Linden am Kirchenberg“, „Die 2 Toteneichen“, „Die Laufer Straße Eiche“, „Die Nuschelberger Wirtslinde“, „Räthfelsen am Eichelberg“, „Die Heuchlinger Flureiche“, „Die 2 Linden am Heuchlinger Berg“, „Die große Eibe“, „Die Schönberger Friedenseiche“, „Buchners Eiche“, „Vogelschutzgehölz Höllgraben“, „Die Lettener Alteiche“
geschützte Landschaftsbestandteile (29 BNatSchG)	LB Bitterbachschlucht mit angrenzenden Gebieten St. Lauf a.d.Pegnitz, LB Sandhochterrasse Lauf
gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG)	

<p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) oder im Landschafts- bzw. Grünordnungsplan (§ 11 BNatSchG)</p>	<p>Entspricht Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzgl. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">  Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Bachauenwäldern  Flächen zur Erhaltung und Entwicklung der Pegnitzau  Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbereichen  Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland  Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Hutangern  Ortseingrünung innerhalb der Baufläche  Gestaltung von Siedlungsrandern  Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen  Neuschaffung von Gehölzstrukturen  Erhaltung und Entwicklung von Sand-Lebensräumen  Erhaltung und Aufwertung von Grünflächen im Siedlungsbereich
<p>Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - „Erlenstegen“, Gemarkung Wetzendorf/Lauf a.d.Pegnitz - Quellgebiet Bullach, Gemarkung Simonshofen - Tiefbrunnen Spitalwald, Gemarkung Lauf a.d.Pegnitz - Tiefbrunnen Rudolfshof, Gemarkung Veldershof - Grundwasserwerk Pegnitzauen, Gemarkung Lauf a.d.Pegnitz -Gemarkung Oedenberg/Günthersbühl - „Neunhof“, Gemarkung Neunhof - Gemarkung Weigenhofen - WSG der Gemeinde Neunkirchen am Sand, Gemarkung Heuchling - Gemarkung Simonshofen, Dehnberg - Gemarkung Dehnberg, Heuchling
<p>Gewässerrandstreifen i.S. von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG</p>	
<p>Uferstreifen zur Gefahrenabwehr (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayWG)</p>	
<p>60-Meter-Randstreifen von der Uferlinie zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und des - ausbaus, soweit diese unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden (§ 41 Abs. 2, 3 WHG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 BayWG, Art. 20 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BayWG)</p>	
<p>Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 WHG)</p>	<p>- Pegnitz und Röttenbach</p>
<p>Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen § 36 Abs. 3 Nr. 1 WHG)</p>	

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG	- Nachweis erforderlich
Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität	- Böden mit Acker-/ Grünlandzahl 50/ 51 und höher sind ausgeschlossen - Einzelfallprüfung ab Acker-/ Grünlandzahl 40/ 41
Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind	
Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete).	- Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichwald
Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für → europarechtlich geschützte Arten, → für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung, → Arten der Roten Listen Bayern und Roten Listen Deutschland 1 und 2 mit enger Standortbindung.	- Nachweis erforderlich
Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, namentlich weiterhin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen sowie schutzwürdige Täler	
Vorranggebiete für andere Nutzungen	- Vorranggebiet Bodenschätze QS 5, St 1 - Vorranggebiet Windkraft WK 304
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	- LB 4 „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken“ - LB 5 „Wälder, Höhenzüge und Täler im Vorland der Nördlichen Frankenalb“ - LB 6 „Mittlere Frankenalb und Altdorfer Albvorland“
Regionale Grünzüge, Trenngrün	- Regionaler Grünzug „Pegnitztal mit Bitterbach-, Schnaittach-, Sittenbach-, Hammerbach und Högenbachtal“ - Trenngrün Nr. 31 (Rückersdorf/Lauf), Nr. 32 (Lauf)
Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer	

Zu den bedingt geeigneten Gebieten gehören rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen, die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorbehaltsgebiete zur Windenergienutzung. Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen ist in Einzelfällen möglich.

bedingt geeignete Gebiete: *	Hinweise zu den bedingt geeigneten Gebieten:
Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)	- im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
Landschaftsschutzgebiete	- LSG „Nuschelberg“ - LSG „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in Abstimmung mit dem Verordnungsgeber Einzelfall möglich, sofern die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete nachgewiesen werden kann.
Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung	- WK 24-27 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in Abstimmung mit dem Verordnungsgeber im Einzelfall möglich, sofern die Vereinbarkeit mit Windenergienutzung nachgewiesen werden kann.

* es gelten die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anfrage rechtswirksamen Kriterien

2. Ergänzende Kriterien Bürgerbeteiligung / öffentlichen Interesse

Neben den fachlich-rechtlichen Kriterien fordert die Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Einhaltung ergänzender Kriterien zur Bürgerbeteiligung und Ausgestaltung der Anlagen im öffentlichen Interesse.

ergänzendes zwingendes Kriterium:	Hinweise zu den ergänzenden zwingenden Kriterien:
Zusätzliche Bürgerbeteiligung ab 1MW (ca. 1 ha)	Zwingend erforderliche regionale Bürgerbeteiligung: - Finanzielle Beteiligungsmöglichkeit in Form von Geldanlageprodukten von mind. 20 % der Investitionssumme (Mindestbetrag <500 € und Höchstbetrag <10.000 €) - Verwendung von 2 % der Einspeisevergütung für gemeinnützige Zwecke im Gemeindegebiet - Ausnahme Bürgerenergieanlagen
Bürgerbeteiligung über Abgabe an Kommune	- Beteiligung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz mit mind. 0,2 Cent pro Kilowattstunde
AgriPV oder Triesdorfer Biodiversitätsstrategie	- besonders auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wünschenswert - Fläche muss weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein (Ackerbau, Grünland, hohe Kulturen oder niedrige Kulturen). Die Pflichtkriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie sind einzuhalten (Stand: 2022.01).
Vor Einleitung der Bauleitplanung stimmt der Antragsteller grundsätzlich zu, einen städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag bei vorhabenbezogenem Bebauungsplan) auf	- Übernahme sämtlicher (externer und städtische) Planungs- und Gutachterkosten für die Bauleitplanung, Kosten für die Ausarbeitung des städtebaulichen Vertrages sowie Kosten eines Monitorings und Kosten eventueller Ausgleichsmaßnahmen.

<p>Grundlage eines gebilligten Bebauungsplanentwurfes vor der öffentlichen Auslegung bzgl. folgender Punkte schließen zu wollen (Grundzustimmungserklärung):</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme des aufgrund des Vorhabens entstehenden Verwaltungsaufwands in Form einer Aufwandspauschale in Höhe von 5000 Euro - Planung und Herstellung erforderlicher Anlagen mit Kostenübernahme der Erschließung - Übernahme der aufgrund des Vertragsabschlusses anfallenden Nebenkosten (soweit erforderlich Notarkosten, Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer, sonstige Kosten zur Eintragung im Grundbuch etc.). - <u>weitere einzelfallspezifische Verpflichtungen, insbesondere:</u> - Grünordnung: Fertigstellung der z.B. Ortsrandeingrünung innerhalb von einem Jahr nach Baufertigstellung - Bauverpflichtung: 3 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, Absicherung durch Vertragsstrafe - Rückbauverpflichtung: Nach 35 Jahren muss die Wirksamkeit der Anlage nachgewiesen werden und ggf. erneuert oder zurückgebaut werden (Eine entsprechende Rückbausicherung durch eine Rückbaubürgschaft in Höhe von 10 % der Investitionskosten muss vorgelegt werden)
<p>Anschlusskonzept mit Bestätigung Netzbetreiber</p>	<p>Es ist ein Anschlusskonzept und die Bestätigung des Netzbetreibers über den möglichen Anschluss der Anlagen vor Beginn der Bauleitplanung vorzulegen.</p>

3. Empfehlungen (nicht zwingend)

Folgende Kriterien werden seitens der Stadt Lauf a.d.Pegnitz empfohlen. Sie sind jedoch nicht verpflichtend.

Empfehlungen:	Hinweise zu den Empfehlungen:
<p>Synergie durch Sektorkopplung zur Strom- und zusätzlich zur Wärmeerzeugung mittels Wärmepumpe oder Elektrodenkessel für Wärmenetz.</p>	<p>Ist der zusätzliche Bau z.B. einer Großwärmepumpe zur Erzeugung von Wärme für ein Wärmenetz geplant oder wird Strom hierfür zur Verfügung gestellt?</p>
<p>Stromspeicher</p>	<p>Ist die Errichtung eines Stromspeichers zu Speicherung während der Ertragsspitzen in der Mittagszeit und Stromabgabe in den Abendstunden oder am frühen Morgen vorgesehen?</p>
<p>Flächengröße/ Wirtschaftlichkeit</p>	<p>Flächen unter 1 ha Größe - eher unwirtschaftlich (-) Flächen von 1-2 ha Größe fallbezogen wirtschaftlich (0) Flächen >2 ha eher wirtschaftlich (+)</p>

Interessengemeinschaft Triesdorfer Biodiversitätsstrategie „Biodiversität auf Photovoltaik – Freiflächenanlagen“

Gründungsmitglieder:

- N-ERGIE Aktiengesellschaft
- Fachzentrum für Energie und Landtechnik der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf
- Mittelfränkische Gesellschaft zur Förderung Erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe e.V. (MER)
- Biomasseinstitut Triesdorf
- Bürgersolkraftwerk Haag GmbH u. Co KG



Stand: 2022.01 (Änderungen ist grün hervorgehoben)

Kriterienkatalog Pflichtkriterien zur Einhaltung der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Für Neuanlagen und Bestandsanlagen

Nachstehende Pflichtkriterien sind einzuhalten, um die Triesdorfer Biodiversitätsstrategie auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erfüllen.

Zum Bau

Pflichtkriterien	SOLL
Die Versiegelung der Fläche wird auf ein Mindestmaß (max. 2 %) reduziert. Zur Versiegelung zählen alle Fundamente und Nebenanlagen.	≤ 2 %
Vorhandene Brut- und Nistplätze wie z. B. Hecken, Bäume oder Landschaftselemente werden erhalten. Notwendiges Zurückschneiden von Hecken und Bäumen zur Baumaßnahme und Gehölzpflegemaßnahmen ist jeweils vor den Brutzeiten zu erledigen	

Pflichtkriterien	SOLL
<p>Die Überstellung der Freiflächenanlage durch die Modulanordnung beträgt bei einer Nord-Süd-Ausrichtung nicht mehr als 50 % der gesamten Fläche abzüglich der Nebenanlagen (Azimutwinkel 21°).</p> <p>Bei einer Ost-West-Ausrichtung beträgt die Überstellung der Freifläche durch die Modulanordnung nicht mehr als 60 % der gesamten Flächen (abzüglich der Nebenanlagen).</p> <p>(Die Berechnung betrifft die genutzte Fläche für die Photovoltaikanlage inklusive des notwendigen Montagebereiches)</p>	<p>≤ 50 %</p> <p>≤ 60 %</p>
<p>Um eine Querung durch kleine bis mittelgroße Säugern zu ermöglichen, wird eine Bodenfreiheit zur Zaununterkante von 15 cm durchgängig eingehalten. Im späteren Betrieb wird die Durchgängigkeit geprüft und erhalten. Begründete Ausnahmen zum Bodenbrüterschutz sind zulässig.</p>	<p>≥ 15 cm</p>
<p>Um Wanderkorridore für große Säugetiere zu erhalten, wird die Freiflächenanlage auf eine Größe von max. zehn Hektar umzäunte Fläche beschränkt. Der Abstand zu weiter angrenzenden Anlagen beträgt mindestens 10 Meter. Dieser Korridor ist naturbelassen zu gestalten.</p>	
<p>Bei der Wiedereinsaat der offenen Fläche wird Saatgut mit regionalen Pflanzen verwendet. Dabei werden zunächst standortspezifische Saatgutmischungen aus dem Kulturlandschaftsprogramm vorgeschlagen. Abweichende behördliche Vorgaben sind jedoch zu würdigen.</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • B48 / B61 „Bienenweide Bayern“ • B48 / B61 „Lebendiger Acker – trocken“ • „Nr. 2 Fettwiese/Frischwiese“ von Rieger-Hofmann • „Schmetterlings- und Wildbienenbaum Nr. 8“ <p>Bei Bedarf ist nach fünf Jahren eine Nachsaat mit standortspezifischem Saatgut durchzuführen.</p>	
<p>Eine Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.</p>	
<p>Die Bewirtschaftungswege sind mit wassergebundenen Decken anzulegen.</p>	

Zum Betrieb

Ergänzende Kriterien zum ökologisch hochwertigen Betrieb

Neben baulichen Maßnahmen, tragen auch kontinuierliche Maßnahmen oder bestimmte Pflegekonzepte der Grünfläche während des Betriebs einer PV-Freiflächenanlage zu einer höheren Biodiversität bei. Art und Weise ist von der örtlichen Gegebenheit abhängig und sollte entsprechend erfolgen. Dazu werden verschiedene Betriebsmöglichkeiten vorgeschlagen, die frei gewählt werden können. Die variablen Kriterien werden in Abhängigkeit ihrer Vorzüge zur Steigerung der Biodiversität über ein Punktesystem eingestuft. Dabei sind mindestens 10 Punkte zu erreichen, um das Biodiversitätssiegel zu erhalten (für drei Jahre); bei Anlagen mit einer Ost – West – Ausrichtung sind statt 10 mindestens 12 Punkte zu erreichen:

Variable Kriterien	Punkte	Wahl
<p><u>Weidehaltung:</u> Pflege der Fläche durch Schafe. Dabei darf die Besatzdichte von 0,3 GV / ha und Jahr nicht überschritten werden. Zusätzlich ist ein Haltungskonzept der Schafe vorzulegen, um eine artgerechte Haltung der Tiere ganzjährig / fortlaufend zu gewährleisten. Die Weidehaltung ist definiert durch eine durchgängige Schafhaltung auf der PV-Freiflächenanlage während der Vegetationszeit eines Jahres.</p> <p><u>Wanderschäfferei:</u> Pflege der Fläche durch einer Wanderschafherde. Die Anzahl der Übertriebe erfolgt bedarfsorientiert. Eine Überweidung der Fläche ist auszuschließen. Die durchschnittliche Besatzdichte (Schafe) pro Hektar beträgt maximal 3 Tiere. (durchschnittlich Besatzdichte = Summe der Tiertage / Tage des Halbjahr) (Vegetationszeitraum Mai bis Oktober entspricht 180 Tage)</p> <p>Eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden</p> <p>Bei Verbuschungen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.</p>	7	

Variable Kriterien	Punkte	Wahl
<p>Pflege der Fläche mit insektenfreundlicher Mähtechnik (Sense oder Balkenmäher). Der Zeitpunkt der ersten Mahd erfolgt so, dass unter Einbeziehung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Insekten ein ausreichendes Nahrungsangebot erhalten.</p> <p>Um weitere Rückzugsräume zu schaffen, erfolgt die Mahd auf zwei Etappen mit jeweils einem 14-tägigen Abstand.</p> <p>Eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden (Überwinterungsmöglichkeit für Insekten).</p> <p>Das Erntegut wird von der Fläche abgefahren.</p>	5	
<p>Offenhaltung von Teilflächen: Zur Bereitstellung unterschiedlicher Brut- bzw. Lebensräume werden 100 m² / ha von Bewuchs freigehalten. Das Freihalten erfolgt über eine maschinelle Bodenbearbeitung ähnlich einer Saatbeet-Bereitung und wird zweimal im Jahr durchgeführt (Jeweils vor dem 31. März und dem 31. Juli).</p>	2	
<p>Anlegen von Steinhäufen als Biotoptrittsteine: Es werden pro Hektar drei Steinhäufen im Randbereich der Freiflächenanlage errichtet. Ein Hauf hat mindestens einen Durchmesser von drei Metern. Die Steine haben einen Durchmesser von 20 bis 40 Zentimeter. Die Häufen werden alle drei Jahre im September freigehalten (unter Beachtung des LfU Praxismerkblatt „Kleinstrukturen, Steinhäufen und Steinwälle“).</p> <p>Alternativ:</p> <p>Schaffung von Totholz-Stellen: Es werden pro Hektar drei Totholzstellen im Randbereich eingerichtet. Die Totholz-Stellen nehmen eine Fläche von jeweils mindestens 6 m² ein. Die Stellen sollen kontinuierlich erhalten werden.</p> <p>Die Maßnahmen können kombiniert werden und dienen als zusätzlichen Mehrwert.</p>	1 1	

Variable Kriterien	Punkte	Wahl
<p>Zur Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine regionaltypische Hecke mit einer Länge von 20 % der Zaunlänge und einer breiten von 6 Meter anzulegen. Unter Verwendung möglichst vielfältiger und regionaltypischen Arten wird eine Biotopvernetzung erreicht.</p> <p>Zur Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine zusätzliche regionaltypische Hecke anzulegen. Die Heckenlänge ist abhängig von der Zaunlänge der Anlage und der Heckenbreite.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Breite der Hecke kann zwischen 3 und 6 Meter betragen. Dabei ergibt sich die notwendige Länge der Hecke in Abhängigkeit der Zaunlänge und Heckenbreite nach folgender Berechnung: $\% \text{ – Anteil der Zaunlänge} = \frac{9 - x \text{ Meter Heckenbreite} \times 60}{9}$ <p>(Heckenbreite: Abstand der beiden äußeren Gehölzreihen am Fuß ohne Saum)</p>	2	
Erforderliche Punkte (12 Punkte sind bei einer Ost-West-Ausrichtung erforderlich)	10/12	

Zur Beteiligung der Bevölkerung

Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in der Regel auch nach 20 Jahren weiter betrieben. Somit besteht eine sehr lange Bindung zwischen der Anlage, des Betreibers und Gemeinde. Daher sind Beteiligungsmodelle an der Öffentlichkeit oder der Bevölkerung ebenso wichtig wie der Standort. Beispiele außerhalb von finanzieller Beteiligungen wären:

- Errichtung von Informationstreffpunkten für die Bevölkerung über getroffenen Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt.
- Beschreibung der Steigerung des Mehrwert für die Gemeinde
- Dokumentationsmöglichkeiten zur Artenvielfalt (Insektenkamera)
- Realisierung von jährlichen Umweltprojekten für Schulklassen, Kindergruppen oder Vereine

Berechnungsanleitung der durchschnittlichen halbjährlichen Tierzahl

Die durchschnittliche Tierzahl pro Halbjahr errechnet sich aus der Summe der Tiertage geteilt durch die Tage des Halbjahres.

Die Summe der Tiertage errechnet sich aus der Zahl der gehaltenen Tiere mal die Tage, an denen die Tiere gehalten wurden.

Beispiel: Es wurden 11 Kälber je 70 Tage gehalten. $11 \times 70 = 770$.

Diese Summe der Tiertage (770) teilt man dann durch 182,5, die Tage eines Halbjahres, und man erhält die durchschnittliche Tierzahl für dieses Halbjahr, in diesem Fall 4,2.

Die Summe der Tiertage kann sich auch aus mehreren Zeiträumen mit unterschiedlichen Tierzahlen und Aufenthaltsdauern ergeben.

Beispiel: Zeitraum 1 (8 Tiere x 70 Tage) + Zeitraum 2 (12 Tiere x 65 Tage) + Zeitraum 3 (15 Tiere x 60 Tage) = $560 + 780 + 900 = 2.240$ Tiertage.

Die Formel dafür lautet:

$$\text{Durchschnittliche Tierzahl} = \frac{\text{Summe der Tiertage}}{\text{Tage des Halbjahres}}$$

(Quelle: <http://www.hi-tier.de/infoTA.html>)